

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für das II. Quartal 2024**

Vom 18. Juli 2024

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2024

2 326 525 558 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

348 978 834 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

92 103 701 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

81 724 430 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von

11 678 128 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

601 751 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

16 012 602 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das II. Quartal 2024 von

334 866 840 Euro.

Dresden, den 18. Juli 2024

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

In Vertretung

Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter